



# **LEISTUNGSVEREINBARUNG**

**SPITEX Regional**

**Gemeinde Regensburg**

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rahmen</b>	<b>Seite 3</b>
<b>2. Generelle Ziele</b>	<b>Seite 4</b>
<b>3. Leistungsziele</b>	<b>Seite 4</b>
<b>4. Dienstleistungsangebot</b>	<b>Seite 5</b>
<b>5. Grenzen der Leistungen</b>	<b>Seite 5</b>
<b>6. Aufgaben des Zweckverbandes</b>	<b>Seite 5</b>
<b>7. Aufgaben der Gemeinde</b>	<b>Seite 7</b>
<b>8. Finanzierung</b>	<b>Seite 8</b>
<b>9. Kontrolle</b>	<b>Seite 9</b>
<b>10. Zusammenarbeit</b>	<b>Seite 9</b>
<b>11. Dauer der Vereinbarung</b>	<b>Seite 9</b>
<b>12. Weitere Bestimmungen</b>	<b>Seite 9</b>
<b>Tarife</b>	<b>Anhang 1</b>
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Seite 10</b>

## **LEISTUNGSVEREINBARUNG**

zwischen der

**Gemeinde Regensburg**  
als Auftraggeberin

und dem

**Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf**  
als Auftragnehmer

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf die folgende Leistungsvereinbarung:

### **1. Rahmen**

#### **1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband bezüglich der Erbringung von Spitex-Leistungen.
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an den Zweckverband.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

#### **1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen**

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010 (855.1)
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010 (855.11)
- Administrativvertrag zwischen dem Spitex Verband Schweiz und santésuisse vom 20. Dezember 2010
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999

- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“

### **1.3. Konzeptionelle Einbettung**

- Versorgungskonzept der Gemeinde für Leistungen im stationären und ambulanten Bereich

## **2. Generelle Ziele**

### **2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen**

- Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass er das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Er berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

### **2.2. Zielgruppen**

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können gemäss § 8 Verordnung über die Pflegeversorgung sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen,

sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

## **3. Leistungsziele**

- Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt

werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.

- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

#### **4. Dienstleistungsangebot**

##### **4.1. Grundleistungen**

###### **4.1.1. Kerndienstleistungsangebot**

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen) gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010.

###### **4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung**

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende Spitex-Angebot.
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

##### **4.2. Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen)**

Zusatzleistungen können vereinbart werden. Diese weiteren Dienstleistungen müssen im Detail beschrieben werden. Zudem wird festgehalten, ob der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf diese Dienstleistungen selber erbringt, koordiniert und/oder weitervermittelt.

#### **5. Grenzen der Leistungen**

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010.

- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf – gemeinsam mit der Gemeinde – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

## **6. Aufgaben des Zweckverbandes Gesundheitszentrum Dielsdorf zur Erbringung von Spitex-Leistungen**

### **6.1. Organisation**

#### **6.1.1. Personal**

- Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Er ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Gemäss Administrativvertrag zwischen dem Spitex Verband Schweiz und santésuisse vom 20. Dezember 2010 gelten die entsprechenden Bestimmungen nach Anhang 5 „Fachpersonal“.

#### **6.1.2. Gemeinsame Anlaufstelle**

Im Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf besteht für alle Spitex-Dienste eine gemeinsame Anlaufstelle mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten. Die Anlaufstelle ist zu bestimmten Zeiten persönlich besetzt.

#### **6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung**

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können. Sie sind gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung.

#### **6.1.4. Zeitliche Verfügbarkeit**

- Die Gemeinden stellen sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.
- Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf stellt als Spitex-Dienstleister die telefonische Erreichbarkeit sicher (gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung).
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/Nacht möglich sein.

Wenn der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

#### **6.1.5. Aufträge an Dritte**

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf – falls er selber nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, OnkoPlus, selbständig tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitex-Organisationen, Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen. Diese Aufträge werden in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt.

#### **6.1.6. Jahresziele / Jahresbericht**

Der Zweckverband Gesundheitszentrum erstellt für den Spitex-Bereich einen Jahresbericht und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

Er unterbreitet der Auftraggeberin die Jahresziele, den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht.

## **6.2. Arbeitsgrundsätze**

### **6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen**

Die Spitex-Dienste pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

### **6.2.2. Koordination**

Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf koordiniert seine Spitex-Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Er pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

### **6.2.3. Qualitätssicherung**

Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die im Administrativvertrag beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Er betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Empfehlungen zum Datenschutz des Spitex Verbandes Kanton Zürich sind einzuhalten.

### **6.2.4. Ausbildungsplätze**

Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, in dem er Ausbildungsplätze zur Verfügung stellt. Er kann diese für die Ausbildung „Fachfrau Gesundheit, FaGe“ entweder selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder Spitälern und Heimen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten. Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau HF oder FH stellt er Praktikumsplätze zur Verfügung. Bei nicht angemessener Beteiligung kann die Gemeinde ihren Kostenanteil reduzieren.

## **7. Aufgaben der Gemeinde**

### **7.1. Beiträge**

Die Gemeinde stellt dem Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Spitex finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung.

## 7.2. Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt den Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung und bezieht ihn in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

## 8. Finanzierung

### 8.1. Einnahmen

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- **Erträgen aus den Dienstleistungen** durch die Leistungsbezügerinnen
- **Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen** (maximal Fr. 8.- pro Tag, entspricht 10% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Beitrags). Gemäss § 9 Abs. 3 Pflegegesetz kann die Gemeinde diese Kostenbeteiligung ganz oder teilweise übernehmen.
- **Restdefizit der öffentlichen Hand** (Stadt/Gemeinde). Die Gemeinde ist gemäss Spitalplanungs- und –finanzierungsgesetzes (SPFG) seit dem 1. Januar 2012 zuständig für die Restfinanzierung der ambulanten und stationären Pflegeleistungen sowie den hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.
- **Mitgliederbeiträge**
- **Spenden und Legate**
- **Allfällige weitere Einnahmen**

### 8.2. Tarifierung

Siehe Anhang 1

### 8.3. Abgeltung durch die Gemeinde

Die Gemeinde sorgt dafür, dass der Auftragnehmer seine Leistungsziele erfüllen kann.

### 8.4. Finanzielle Leistungen

Gemäss § 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 Pflegegesetz sind ab diesem Zeitpunkt die Gemeinden allein zuständig für die Vergütungen der öffentlichen Hand an die ambulanten und stationären Pflegeleistungen. Der Kanton ist gemäss § 16 Absatz 4 und § 17 Absatz 3 Pflegegesetz zuständig für die Festlegung der Normdefizite.

Erbringt der Auftragnehmer Leistungen für auswärtige Kundinnen und Kunden (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste), übernimmt die Auftraggeberin keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge (Norm- bzw. Restdefizit) pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nicht-pflegerischen Leistungen direkt an den Auftragnehmer.

### 8.5. Weitere Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt Spitex relevante Projekte oder Vorhaben des Auftragnehmers mit finanziellen Beiträgen.



## **8.6. Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen**

- Im Sinne der Transparenz weist der Leistungserbringer gemäss § 20 Pflegegesetz seine Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung, und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitex-Leistungen sind separat auszuweisen.

## **9. Kontrolle**

### **9.1. Controlling**

Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf führt eine Kostenrechnung gemäss „Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3. überarbeitete Auflage 2010, Spitex Verband Schweiz“. Er informiert die Gemeinde periodisch über die Entwicklung des Betriebes. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal.

### **9.2. Rechnungsprüfung**

Die Rechnungslegung wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht.

## **10. Zusammenarbeit**

### **10.1. Partnerschaftlichkeit**

Beide Seiten – Gemeinde und Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf – verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

### **10.2. Unternehmerische Freiheiten**

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

### **10.3. Wirtschaftlichkeit**

Der Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

## **11. Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeinde und des Zweckverbandes Gesundheitszentrum Dielsdorf am 1. Januar 2017 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Diese Vereinbarung kann je unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres, frühestens per 31. Dezember 2018, von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

## **12. Weitere Bestimmungen**

### **12.1. Änderungen**

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

### **12.2. Auflösung der Vereinbarung**

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede der beiden Seiten die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des laufenden Jahres auflösen.

## Unterschriften

Für die Gemeinde Regensburg:

Präsident



Gemeindeschreiber



Ort / Datum: Regensburg, 11.7.2016

Für den Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf



Severin Huber  
Präsident



Markus Sprenger  
Aktuar

Ort / Datum: Dielsdorf, 22.09.2016

**Anhang:**

Anhang 1: Tarife

Gesetzliche Grundlagen

Pflegegesetz vom 27. September 2010

Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010

*Quelle: Muster-Leistungsvereinbarung (überarbeitete Version 2015) für Gemeinden und Spitex-Organisationen im Kanton Zürich; Empfehlung des Spitex Verbandes Kanton Zürich*

